

› Erlaubt ‹

Regenwasser- nutzung aus Sicht bundesdeutscher Ministerien

So wie Klaus Hofmann aus Karlstadt ging es vielen Handwerkskollegen. Plötzlich sahen sie sich mit Zeitungsmeldungen und Behördenaussagen konfrontiert, daß Regenwasser nicht mehr zum Wäschewaschen benutzt werden darf. Hier sein Leserbrief:

In der SBZ 7/2003 ist der Artikel „Regen auffangen, filtern und speichern“ veröffentlicht, in dem wieder einmal die Notwendigkeit der Regenwassernutzung aufgezeigt wurde. Dabei wurde auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es Privathaushalten freigestellt ist, Regenwasser zum Wäsche waschen einzusetzen.

Region immer wieder in amtlichen Veröffentlichungen diese Meinung vertreten.

Ich bitte hierzu um eine kurze Stellungnahme, die ich gegebenenfalls auch an das Landratsamt Main-Spessart weiterleiten möchte, um hier für Klarheit zu sorgen.

**Klaus Hofmann
Lummel GmbH + Co. KG
97753 Karlstadt**

In den letzten Monaten gaben diverse Landratsämter ähnlich gelagerte Falschmeldungen heraus. Deshalb haben wir an dieser Stelle den Sachverhalt noch einmal zusammengefaßt:

Die Diskussion um die Trinkwasserverordnung und die Auslegung zum Wäsche waschen mit Regenwasser wird auch nach Bekanntgabe der novellierten Trinkwasserverordnung widersprüchlich diskutiert. Zahlreiche Verbraucher erhielten eine Mitteilung ihres Versorgungsunternehmens oder Kom-

munal zu § 3 explizit erläutert. Im Kommentar findet man zu den Einzelbegründungen zu § 3 „... daß in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muß, Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zum Waschen der Wäsche zu nutzen. Ob daneben ein Anschluß besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert, bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.“ Dies bestätigen auch die Stellungnahmen diverser Ministerien.

In dem Schreiben vom Bundesministerium für Gesundheit heißt es in der Kernaussage: „Die Verordnung regelt weder die Qualität von Dachablaufwasser noch verbietet sie ausdrücklich die private Nutzung von Dachablaufwasser z. B. zum Zwecke des Wäschewaschens.“ Die Anfrage beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergab eine noch deutlichere Aussage. Das Bundesumweltministerium hat zusätzlich einen Antwortbeitrag des verordnungsgebenden Bundesgesundheitsministeriums eingeholt. Dazu heißt es zum Anwendungsbereich Wäsche waschen mit Regenwasser: „Dagegen wird weder die Qualität von Regenwasser durch diese Verordnung geregelt, noch verbietet sie die private Nutzung von Wasser solch minderer Qualität zum Zwecke des Wäschewaschens bzw. stellt sie eine solche Nutzung unter Strafe“.

Oberstes Gebot des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist der Verbraucherschutz: „Zweck dieser Verordnung ist es sicherzustellen, das dem Verbraucher einwandfreies Wasser zur Verfügung gestellt wird, das für die unterschiedlichen Zwecke des menschlichen Gebrauchs ohne Bedenken verwendet werden kann“. Im weiteren führt das Ministerium aus, daß „in jedem Haushalt ein Wasseranschluß zum Waschen der Wäsche mit Trinkwasser-

qualität vorhanden sein muß.“ Dies ist in der Regel bei über 95 Prozent der Haushalte in Deutschland sichergestellt. Im weiteren heißt es in der Stellungnahme zur sonstigen Nutzung von Wasser im Haushalt des Ministeriums für Verbraucherschutz: „Ob daneben ein weiterer Anschluß besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert, bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.“ Hier orientiert sich das Ministerium eng an den Text der amtlichen Begründung zur Trinkwasserverordnung. Im Klartext: Es besteht kein Verbot für das Wäsche waschen mit Regenwasser, aber die Verantwortung für die Nutzung von Regenwasser zum Wäsche waschen trägt der Verbraucher selbst.

Gemäß der Trinkwasserverordnung sind seit dem 1. Januar 2003 jedoch einige Änderungen bei Installation und Betrieb der Anlagen zu beachten. Wichtigste Neuerung ist,

- daß alle Regenwasseranlagen sowohl bei Inbetriebnahme, Stilllegung oder baulicher Veränderung dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden müssen. Bisher reichte allein die Mitteilung an die Kommune oder den Wasserversorger gemäß AVB-WasserV. Die Gesundheitsämter haben Kraft der Verordnung die hoheitliche Aufgabe der Überwachung der Anlagen erhalten.

- Weiterhin wird die Kennzeichnungspflicht der Betriebswasserleitungen als dauerhafte Kennzeichnung und die strikte Trennung des Betriebswasser-netzes vom Trinkwassernetz gefordert. Die technischen Vorgaben sind in der DIN 1989-1 „Regenwassernutzungsanlagen: Planung, Ausführung und Betrieb und Wartung“ genau festgelegt.

Hierzu haben wir in der SBZ bereits ausführlich berichtet. Die Beiträge können Sie unter www.sbz-online.de nachlesen. Weitere Infos gibt es bei den Landesfachverbänden oder der

Nicht mit Regenwasser waschen

Trinkwasserqualität ist gefährdet – Neue Verordnung seit 1. Januar

KARLSTADT (NM) Regenwasser darf nicht mehr zum Wäschewaschen benutzt werden. Am 1. Januar ist die neue Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Wie das Landratsamt Main-Spessart in einer Pressemitteilung mitteilt, ändert das Bayerische Staatsministerium des Innern bei dieser Gelegenheit die Hinweise zur Regenwassernutzung im Haushalt.

Die novellierte Trinkwasserverordnung habe für Rechtsklarheit gesorgt, was die Verwendung von Nicht-Trinkwasser zum Wäschewaschen betrifft. So sei jetzt festgelegt,

das Trinkwasser dann zur Reinigung von Gegenständen zu verwendet werden soll, wenn es nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommt. Damit ist zum Wäschewaschen Trinkwasserqualität erforderlich.

In Bayern war es nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH-Urteil vom 22. September 1998, Fundstelle 132/1999) bisher ausreichend, dass die mikrobiologischen Parameter der Trinkwasserverordnung für das Wäschewaschen zur Anwendung kommen.

Beantragt jemand, Regenwasser zum Wäschewaschen zu nehmen, so sei das von den Behörden unter Hinweis auf Gründe der Volksgesundheit abzulehnen, schreibt das Landratsamt. Bereits erteilte Befreiungen können zurückgenommen werden. Eine konsequente Handhabung werde den Behörden empfohlen, nicht zuletzt auch aus Gründen des wirtschaftlichen Betriebes der Wasserversorgungsanlagen.

Zum Gartengießen darf Regenwasser nach wie vor ohne besondere Genehmigung benutzt werden.

Mit Meldungen wie dieser in der Main-Post vom 3. April wird die Bevölkerung verunsichert. Die teilweise Richtigstellung in der Main-Post, unter Federführung des FVSHK Bayern, erfolgte einige Tage später. Ein Rest an Verunsicherung bleibt

Zum gleichen Zeitpunkt, genau am 3. 4. 2003 erscheint in der für Unterfranken wichtigsten Tageszeitung, der „Main-Post“, der beiliegende Bericht, in dem das Landratsamt Main-Spessart darauf hinweist, daß Regenwasser seit dem 1. Januar 2003 nicht mehr zum Wäsche waschen verwendet werden darf. Bereits seit Dezember 2002 wurde von Kommunen unserer

munne, daß angeblich das Wäsche waschen mit Regenwasser gemäß der neuen Trinkwasserverordnung seit 1. Januar 2003 verboten ist. Diese Behauptung ist falsch.

Die Entscheidung und auch die Verantwortung für die Nutzung von Regenwasser zum Wäsche waschen trägt der Verbraucher. Dies wird im amtlichen Kommentar zur Trinkwasserverord-

Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V., Telefon (0 61 51) 33 92 57, www.fbr.de.

› Bundesregierung ‹

Klempner-Beruf in einem Vierteljahr erlernbar

Zur Zeit wehren sich zahlreiche Interessenvertreter des Handwerks vehement gegen die Deregulierungsbestrebungen der Bundesregierung und den damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen. So schrieb ZVSHK-Hauptgeschäftsführer Michael von Bock und Polach nachfolgenden Leserbrief zum Beitrag „Handwerk – Umbuchung in Anlage B“ in der Spiegel-Ausgabe 15/2003:

Es ist schon bemerkenswert, mit welcher Inkompetenz wir es heute bei den wechselnden Beratern der Bundesregierung zu tun haben. So zitieren Sie in dem Artikel einen Clement-Berater mit der Feststellung, daß der Klempner-Beruf innerhalb von einem Vierteljahr erlernbar sei und sich auf einfache Tätigkeiten beschränkt. Soweit die Chefberater ihre Kenntnisse vom Volksmund ableiten, der in der Tat den Klempner als Gattungsbegriff für einfache Tätigkeiten mit Rohrzange sieht, mag das so sein, fachlich allerdings ist es Unsinn. Ein Blick in die vom Bundeswirtschaftsminister selbst verordnete Meisterprüfungsverordnung für das Klempnerhandwerk würde rasch eines besseren belehren. Tatsächlich ist dieses Handwerk fast ausschließlich damit beschäftigt, anspruchsvolle Neubauten und historische Gebäude mit handwerklich kunstvoll gestalteten Metallen aus Kupfer, Zink, Edelstahl und Aluminium zu versehen. Die Paläste der Potentaten in aller Welt verlassen sich insoweit auf die Kunstfertigkeiten des deutschen Klempnerhandwerks, das nach einer Ausbildungszeit von

dreieinhalb Jahren seine Könnerschaft unter Beweis stellen muß. Die Spitzenplatzierungen Deutscher Klempner im internationalen Berufswettbewerb stehen für die hohen Anforderungen an diesen Beruf, der leider in der Öffentlichkeit völlig verkannt wird. Schade nur, daß selbst die Experten aus dem BMWA so wenig davon wissen. Es ist immer dasselbe Ritual. Wenn die Theoretiker und Wirtschaftsplaner mit ihrem Latein am Ende sind, werden die alten Vorurteile gegen das Handwerk aus der Kiste geholt, die im Ergebnis nichts anderes sind als eine Beleidigung für den Qualitäts- und Leistungsstand des deutschen Handwerks.

Wenn der Monopol- und der Deregulierungskommission und den Strategen aus dem Ministerium nichts mehr einfällt, muß mal wieder die Handwerksordnung erhalten. Ich finde das fantasielos.

Wie wäre es denn, wenn die Fehlentwicklungen im Gesundheitssystem in Deutschland durch eine Approbation langjähriger Krankenschwestern für einfache ärztliche Tätigkeiten gemeistert würden oder aber die Probleme der Justiz durch die Befähigung zum Richteramt für langjährige Bürovorsteher gelöst würden. Zunächst jedoch sollten all die Kommissionen und Ausschüsse, die bislang nur sich selbst Arbeit beschaffen, nicht aber anderen, schleunigst abgeschafft werden. Das wäre für uns alle ein überzeugender Beitrag zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Kosteneinsparung. Was die Schaffung einer Anlage C zur HwO angeht, ist die Folgenabschätzung eindeutig: blühende Handwerke werden zerschlagen und ein handwerkliches Proletariat geschaffen, das im Dunstkreis zweifelhafter Ich-AGs und Schwarzarbeit ein bescheidenes Dasein fristet – mehr Arbeit wird dadurch in Deutschland auf jeden Fall nicht geschaffen.

**RA Michael von Bock und Polach
Zentralverband Sanitär Heizung
Klima, 53757 St. Augustin**